

# **Beitragssatzung**

## **für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Wiesenttal**

### **(VES-EWS)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wiesenttal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Der Markt erhebt Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Der Markt Wiesenttal ist aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Stadt Ebermannstadt vom 01.09.1998 an der Kläranlage Ebermannstadt beteiligt und muss für Investitionen an der Kläranlage einen von der Schmutzfracht abhängigen Kostenanteil für folgende Maßnahmen leisten:

##### **Umbaumaßnahmen – mechanischer Teil:**

Ausbau des Grobrechens und Neuinstallation eines Feinrechens (Spaltweite 6 mm) mit Rechengutwaschanlage

##### **Umbaumaßnahmen – biologischer Teil:**

Belebung:

Errichtung einer neuen Belebung ( $V = 2.110 \text{ cbm}$ ), Auswechslung der Belüftung im bestehenden Nitrifikationsbecken, Installation von 3 Drehkolbengebläsen im bestehenden Pumpwerk.

Neues Gesamtvolumen:  $V \text{ neu} + V \text{ Becken} = 2.110 + 1.690 = 3.800 \text{ cbm}$ .

Nachklärung:

Anpassungen am bestehenden Nachklärbecken ( $d = 26,00 \text{ m}$ ) an die neuen Wasserspiegelhöhen in der Kläranlagen (Räumer und Schwellen).

Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Nachklärbeckens ( $d = 19,50 \text{ m}$ ); Neuinstallation einer Räumerbrücke, Einbau von neuen Überlaufschwellen, Betonsanierungsmaßnahmen, MID-Aufmessung.

Errichtung eines Verteilerbauwerkes mit beweglichen Schwellen für die 2 Nachklärbecken.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Gleiches gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4000 qm begrenzt,
  - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche **0,60 EUR**

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenttal, den 28.07.2006

Helmut Taut, Bürgermeister

Die Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Wiesenttal vom 18.07.2006.

-----

1. Die Satzung vom 18.07.2006 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 8 vom 04.08.2006 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten 05.08.2006.